

1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen Hubert Stüken GmbH & Co. KG (nachfolgend benannt als STÜKEN) und dem Besteller richten sich ausschließlich nach den nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform und werden erst durch die schriftliche Bestätigung von STÜKEN verbindlich.

Mündliche Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsabschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von STÜKEN.

3. Lieferumfang

Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von STÜKEN maßgebend. Dabei sind Abweichungen von der Bestellmenge bis zu +/- 10 % zulässig.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von STÜKEN bei der Warenausgangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Wird die Stückzahl von STÜKEN durch Referenzwiegung ermittelt, ist diese auch dann maßgebend, wenn die tatsächliche Stückzahl aufgrund von Maßtoleranzen etc. um bis zu 1% abweicht. In diesem Falle stehen dem Besteller weder Ansprüche auf Nachlieferung noch solche auf Minderung und Schadensersatz zu.

4. Lieferfrist

Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, im Vertrag ist ein verbindlicher Liefertermin ausdrücklich vereinbart. Fixgeschäfte (§ 376 Abs. 1 HGB) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Eine verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand von STÜKEN einem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmter Personen oder Anstalt ausgeliefert oder dem Besteller die Versandbereitschaft von STÜKEN mitgeteilt wurde.

Der Liefertermin verschiebt sich angemessen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber STÜKEN im Rückstand ist, und zwar um die Dauer des Rückstandes, oder wenn die technischen und kaufmännischen Fragen nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt werden können.

Bei nicht rechtzeitiger Leistung von STÜKEN kann der Besteller erst vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung (§§ 323 Abs. 1, 280 Abs. 2, 281 Abs. 1 BGB) erst geltend machen, wenn Verzug eingetreten ist und der Besteller zusätzlich eine angemessene Nachfrist für die Leistung gesetzt hat. Diese Nachfrist ist schriftlich zu setzen.

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung kann der Besteller nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verlangen.

Macht der Besteller Verzugschaden geltend, ist dieser für jeden vollen Monat des Verzuges auf 1/2 v.H., insgesamt aber höchstens 5 v.H., vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung begrenzt, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig geliefert oder benutzt werden kann.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die STÜKEN nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Versandbereitschaftsmeldung, die durch die Einlagerung entstehenden Kosten mit mindestens 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet, sofern der Besteller nicht nachweist, dass überhaupt kein Schaden entstanden ist bzw. dieser wesentlich geringer ausgefallen ist.

5. Gefahrübergang und Abnahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile durch STÜKEN auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder STÜKEN noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch STÜKEN gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; STÜKEN verpflichtet sich jedoch, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die der Besteller verlangt.

Teillieferungen durch STÜKEN sind zulässig.

Abwurfaufräge sind in ihrem Gesamtvolumen vom Besteller spätestens innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab Vertragsschluss, abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein oder nur ein unvollständiger Abruf, ist STÜKEN berechtigt, auszuliefern oder vom Verträge zurückzutreten. In diesem Fall ist der Vertragspreis abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen vom Besteller zu zahlen. STÜKEN ist berechtigt, aufgrund des Gesamtauftrages zugesagte Mengenrabatte nachzufordern.

6. Verwendung von Fertigungsmitteln und Werkzeugen

Die Kosten für die Herstellung von Formen und Werkzeugen trägt der Besteller. Formen und Werkzeuge bleiben auch nach Bezahlung Eigentum von STÜKEN.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien STÜKEN für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Das gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich STÜKEN mit der Leistung in Verzug befindet. STÜKEN ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Preise

Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Die Preise sind auf der Kostengrundlage des Angebots kalkuliert. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung durch STÜKEN vorbehalten.

9. Zahlungsbedingungen

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung durch Scheck oder Überweisung sofort nach Lieferung ohne jeden Abzug frei Bankverbindung von STÜKEN zu leisten. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist STÜKEN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungen gestundet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen von STÜKEN bestrittenen Gegenansprüchen des Bestellers sind statthaft.

10. Haftung für Sachmängel

Die Haftung von STÜKEN bezieht sich ausschließlich auf die vereinbarten Eigenschaften (Kundenspezifikation). Etwaige mitgeltende gesetzliche oder normative Anforderungen, die sich aus dem speziellen Anwendungsfall ergeben, müssen vom Besteller klar bezeichnet und von STÜKEN bestätigt werden.

Die Verantwortung für Eignung und Funktion liegt ausschließlich beim Besteller. Der Besteller hat STÜKEN, insbesondere bei gesetzlichen Vorgaben, über die genaue Funktion sowie spezielle Anforderungen, die sich aus der Verwendung der gelieferten STÜKEN-Produkte im Produkt des Kunden ergeben, vor Auftragsvergabe in Schriftform vollumfänglich zu informieren. Die Bestätigung der Sachverhalte erfolgt ausschließlich schriftlich durch STÜKEN.

Der Besteller ist zur unverzüglichen Untersuchung der Ware nach Lieferung verpflichtet. Erkennbare Mängel sind STÜKEN sofort schriftlich, spätestens 10 Tage nach Lieferung, bekanntzugeben. Nicht sichtbare Mängel sind spätestens 10 Tage nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Mängelanzeige entfällt jegliche Gewährleistung. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Eine gewünschte Wärmebehandlung wird mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u.ä., wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. auf Kundenwunsch erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass STÜKEN dies zu vertreten hat, weil z.B. STÜKEN versteckte Fehler im Ausgangsmaterial vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, STÜKEN dies jedoch nicht wusste und nicht wissen konnte, so ist dennoch der Teilepreis zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

Die Weitergabe der stofflichen Zusammensetzung von Ausgangswerkstoffen durch STÜKEN ist möglich. Eine vollumfängliche Gewährleistung der Anforderungen nach Anhang I (2017/745/EU, MDR) sowie Haftung für Schäden, die aus einer überhöhten Konzentration an Elementen/Stoffen laut dieser Verordnung resultieren, erfolgt nicht.

Die Ware wird vor dem Verlassen des Werkes von STÜKEN im branchenüblichen Umfang und ggf. nach Vorgaben des Bestellers geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Die Ausgangsprüfung seitens STÜKEN entbindet den Besteller nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

Mängelansprüche bestehen ferner nicht in folgenden Fällen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von STÜKEN zurückzuführen sind.

Bei begründeter Mängelrüge ist STÜKEN nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Zur Vornahme aller von STÜKEN nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen hat der Besteller nach Verständigung mit STÜKEN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist STÜKEN von der Mängelhaftung befreit.

Ist STÜKEN zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage bzw. gem. § 439 Abs. 3 BGB zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt, oder tritt eine Verzögerung der Nacherfüllung über eine angemessene Frist hinaus ein, die STÜKEN zu vertreten hat, oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von STÜKEN vorgenommene Änderungen oder Nacharbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Der Besteller hat für den Fall, dass er von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmern auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, STÜKEN in angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen. Der Besteller hat diese Verpflichtung entsprechend seinem Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, kann STÜKEN den Aufwendungsersatz auf den Betrag kürzen, der bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden der dabei höchstens auf den Warenwert der betreffenden Lieferung begrenzt wird, beschränkt, soweit die Begrenzung nicht wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ausgeschlossen ist.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Auch für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einem sonstigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von STÜKEN gilt Satz 1 nicht.

Die gesetzlichen Folgen einer Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht (gem. § 377 und § 378 HGB) bleiben hiervon unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

STÜKEN behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er STÜKEN unverzüglich davon zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist STÜKEN zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch STÜKEN gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Eine Verarbeitung unter Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für STÜKEN vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen STÜKEN nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt STÜKEN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist die neue Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, STÜKEN anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verkaufen. Er hat sich jedoch bis zur vollständigen Erfüllung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Unabhängig davon tritt der Besteller hiermit bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an STÜKEN ab. Im Falle des Weiterverkaufs nach Verarbeitung gilt die Abtretung als in der Höhe des Verkaufswertes der Vorbehaltsware STÜKENs erfolgt. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer einzuziehen, hat diese aber unverzüglich an STÜKEN abzuführen. STÜKEN behält sich das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der zu diesem Zweck namhaft zu machen ist.

STÜKEN wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

12. Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, die von STÜKEN hergestellt oder vom Besteller zur Verfügung gestellt werden - wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten sowie alle sonstigen zur Verfügung gestellten Informationen und dergleichen - sind, sofern sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich zu machen.

STÜKEN verpflichtet sich, oben genannte Unterlagen und Gegenstände auch Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. STÜKEN verpflichtet sich gleichzeitig, diese Gegenstände während der Vertragsdurchführung auf eigene Kosten sorgfältig zu lagern.

13. Schutzrechte Dritter

Die Ware wird nach Vorgaben des Bestellers gefertigt. STÜKEN kann daher keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass die von STÜKEN im Auftrag des Bestellers hergestellte Ware frei von Rechten Dritter ist. Insofern sichert der Besteller eine Freistellung für den Fall zu, dass STÜKEN im Zuge der Durchführung des Auftrags durch die Herstellung und Lieferung der in Auftrag gegebenen Ware in Schutzrechte Dritter eingreifen und STÜKEN diesbezüglich in Anspruch genommen werden soll.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von STÜKEN.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, das Landgericht Bückeburg.

STÜKEN ist auch berechtigt, am Geschäftssitz des Bestellers zu klagen.

16. Anwendbares Recht

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss jedes Kollisionsrechts.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen und des Vertrages insgesamt nicht berührt.